

TREUBERATER

I/2021

Steuern	2
Verpachtungsbetriebe gewerblicher Art im Steuerfokus der Rechtsprechung	2
Umsatzsteuer Gestellung von Personal gemäß § 2b UStG	2
Wirtschaftsprüfung	5
Rückstellungen für das Regulierungskonto Auch in diesem Jahr das Regulierungskonto im Jahresabschluss richtig abbilden	5
Sofortabschreibung sogenannter digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz	6
Energie und Wasser	8
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2021	8
Neues zur Kostenprüfung Gas	9
Regulierungskonto und Kapitalkostenaufschlag richtig beantragen	10
Öffentliches Wirtschaftsrecht	
November- und Dezemberhilfe 2020 Erhöhung des Höchstbetrags der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020"	14
OLG Düsseldorf Zur Reichweite des Akteneinsichtsrechts im Konzessionsvergabeverfahren	15
In eigener Sache	16
INFOPLAN und IBK mit Niederlassungen in Stuttgart Prokura für Herrn Sebastian Meier	16
Herr Andreas Schnäbele ist Mitglied im Energiefachausschuss (EFA) des IDW	16
Neue Mitarbeiter/innen	17
Impressum	

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Sie auch im neuen Jahrgang des "Treuberaters" als unsere treuen Leser begrüßen zu dürfen. Die allermeisten hätten vor einem Jahr wohl nicht damit gerechnet, dass uns das Corona-Virus so lange in Atem hält. Die Pandemie wird uns gewiss auch noch über das Jahr 2021 hinaus im persönlichen und beruflichen Umfeld beschäftigen. Darüber hinaus wird das Jahr 2021 auch wieder vielfältige fachliche und organisatorische Herausforderungen mit sich bringen. Wir hoffen, Ihnen mit dem "Treuberater" auch im neuen Jahrgang Orientierung und Hilfestellung bieten zu können. Gerne berichten wir auch in der Rubrik "In eigener Sache" über Neuigkeiten zur EversheimStuible Unternehmensgruppe.

So können wir direkt zum Jahresanfang berichten, dass Herr WP Dipl.-Wirt.-Inf. Andreas Schnäbele neues Mitglied des Energiefachausschusses (EFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) geworden ist. Wir freuen uns sehr, dass er das IDW in fachlichen Fragestellungen unterstützt und so aktiv bei der Gestaltung von Prüfungsstandards und sonstigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung von Energieversorgungsunternehmen mitwirkt.

Um den eingeschlagenen Weg der interdisziplinären Zusammenarbeit noch konsequenter zu gehen, haben wir im Februar am Standort Stuttgart "offizielle" Niederlassungen von INFOPLAN und IBK errichtet. Herr M.Sc. Sebastian Meier wird als Prokurist die Niederlassungen gemeinsam mit Herrn WP Dipl.-Wirt.-Inf. Andreas Schnäbele führen.

Im fachlichen Teil des "Treuberaters" bieten wir Ihnen in gewohnter Form Beiträge zu steuerlichen, bilanziellen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Themen an. So berichten wir im steuerlichen Teil u. a. über Anwendungshinweise zur Personalgestellung von und zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezüglich des § 2b UStG. Gerne geben wir in der Rubrik "Wirtschaftsprüfung" regulierten Netzbetreibern Hinweise zur Bilanzierung von Rückstellungen für das Regulierungskonto. Gasverteilnetzbetreiber haben in diesem Jahr Daten zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode bei der zuständigen Regulierungsbehörde einzureichen. Gerne stellen wir Ihnen in einem Beitrag die diesbezüglichen Neuigkeiten vor. Hinweise zur November- und Dezemberhilfe 2020 können Sie gerne der Rubrik "Öffentliches Wirtschaftsrecht" entnehmen.

Beim "Durchblättern" des "Treuberaters" werden Sie bestimmt auf einen für Sie relevanten und interessanten Beitrag stoßen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und freuen uns schon auf persönliche Begegnungen, sobald die Infektionslage diese wieder sorgenfrei zulässt. Bleiben Sie gesund!

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe









EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Steuern

Verpachtungsbetriebe gewerblicher Art im Steuerfokus der Rechtsprechung

Im Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. Dezember 2019 (I R 58/17) kam es hinsichtlich der ertragsteuerlichen Erfassung eines Verpachtungs-BgA zu folgender Rechtsauffassung: Der Begriff der "Verpachtung" in § 4 Abs. 4 KStG setzt eine entgeltliche Überlassung von Einrichtungen, Anlagen oder Rechten voraus. Eine Entgeltlichkeit liegt bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht vor, wenn bei

einem kommunalen Hallenbad die jährlich zu zahlenden Pachtentgelte des Betreibers durch deutlich darüber liegende Betriebskostenzuschüsse des kommunalen Verpächters überkompensiert werden.

Auffassung des Bundesfinanzhofs

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 13. Juli 2017, Az: 9 K 11318/15) führt die Verpachtung des Hallenbads im Streitfall nicht

dazu, dass ein steuerrelevanter Verpachtungs-BgA anzunehmen ist, mit dem der kommunale Verpächter der Körperschaftsteuer unterliegt.

Voraussetzung der gesetzlichen Fiktion in § 4 Abs. 4 KStG ist, dass der Verpächter die Einrichtungen, Anlagen oder Rechte entgeltlich überlässt. Die Vorinstanz ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass im Streitfall eine entgeltliche Überlassung des Hallenbadbetriebs vorliegt und die Gewährung eines fest und im Voraus vereinbarten monatlichen Betriebskostenzuschusses nicht mit dem jährlich zu zahlenden Pachtentgelt saldiert werden könne.

Keine Schutzwirkung des § 8 Abs. 7 KStG

Der Betrieb des Bades ist eine dauerdefizitäre Tätigkeit. Im Urteilsfall stehen jedoch nicht der Bäderbetrieb selber oder dessen dauerdefizitäre Tätigkeiten im Fokus. Im Rahmen des Pachtverhältnisses wurde das Hallenbad von der Kommune nicht mehr selbst betrieben. So weist der BFH auch darauf hin, dass das Steuerobjekt des Verpachtungs-BgA im Sinne des § 4 Abs. 4 KStG der Ertrag aus dem Pachtverhältnis ist und eben nicht der Ertrag des verpachteten Betriebs. Die defizitäre Verpachtung erfüllt nicht die Voraussetzungen des Selbstbetreibens des Bäderbetriebs (siehe BFH-Urteil vom 9. November 2016 (I R 56/15 – BStBI. II 2017 S. 498).

Einschränkung für Trägerverein-Modelle

Für übliche Verpachtungsmodelle bzw. für die nicht selten vollzogene Auslagerung des Betriebs eines Bades auf einen Trägerverein ist die Anwendung der Schutzfunktion des § 8 Abs. 7 KStG nicht anwendbar, was die Handlungsmöglichkeiten in der Praxis damit einengt.

Allgemeine Anwendung

Diese neue Rechtsauffassung soll gemäß Bund-Länder-Abstimmung nunmehr auf sämtliche Verpachtungs-Sachverhalte angewendet werden. Dies gilt sowohl für Verpachtungen durch Eigengesellschaften als auch für Verpachtungen durch Betriebe gewerblicher Art.

Danach ist in allen Fällen, in denen eine dauerdefizitäre Eigengesellschaft oder ein dauerdefizitärer Verpachtungs-BgA einen Betrieb nicht kostendeckend an einen Dritten verpachtet und dieser Dritte die begünstigte Tätigkeit ausübt, § 8 Abs. 7 KStG auf die Verpachtungsverluste nicht mehr anzuwenden.

Die Konsequenzen einer verdeckten Gewinnausschüttung sind in Höhe der Verpachtungsverluste zu ziehen.

Die Rechtsauffassung soll in einem BMF-Schreiben mit einer Übergangsregelung für Bestandsfälle so umgesetzt werden, dass die Verpachtungsverluste bis zum Veranlagungszeitraum 2021 weiterhin unter die begünstigende Vorschrift des § 8 Abs. 7 KStG fallen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2022 fallen die Verpachtungsverluste der Bestandsfälle nicht mehr darunter.

Anmerkung

Diese Entscheidung überzeugt nicht und steht im Widerspruch zur eigenen Begründung. Der gesetzlichen Vorstellung des § 4 Abs. 4 KStG [als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs] kann nach Ansicht des BFH nicht entnommen werden, im Falle einer Überlassung des BgA an einen Dritten sei die Trägerkommune steuerlich so zu behandeln, als würde sie den BgA weiterhin selbst betreiben. In der Urteilsbegründung wird an anderer Stelle quasi gegenteilig argumentiert. Das nämlich die Verpachtung eines BgA gemäß § 4 Abs. 4 KStG deshalb selbst als BgA der verpachtenden Körperschaft gilt, um zu verhindern, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts sich der Körperschaftsteuer dadurch entziehen, dass sie Einrichtungen nicht selbst betreiben, sondern verpachten.

Des Weiteren erfährt mit diesem Urteil ein Verpachtungs-BgA eine andere Würdigung als der BgA eines Eigenbetriebs. Bei letzterem hätte die Kommune anstatt eines Betriebskostenzuschusses den Betrieb selber ausgeübt. Die Verluste wären dann ertragsteuerlich relevant.

Ihr Ansprechpartner WP StB Aiko Schellhorn Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Umsatzsteuer | Gestellung von Personal gemäß § 2b UStG

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat eine Verfügung veröffentlicht (S 7107.2.1-39/5 St33 vom 8.2.2021), in der zur Personalgestellung von und zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Stellung genommen wird. Steuerlich geht es dabei um Anwendungshinweise betreffend den § 2b UStG.

Im nachfolgenden Artikel stellen wir die einzelnen Grundsätze vor.

Leistungsaustausch als objektiver Maßstab des wirtschaftlichen Handelns

Bei der Umsatzsteuer gilt, dass für die Frage der Steuerbarkeit einer Leistung allein auf deren objektiven Inhalt abzustellen ist; die Beweggründe des staatlichen Handelns, seine entsprechende Zielrichtung und die mit der Leistung angestrebten Zwecke sind für die Prüfung der Steuerbarkeit regelmäßig nicht ausschlaggebend.

Die auf Dauer angelegte oder wiederholte Überlassung von Personal durch die öffentliche Hand gegen Kostenerstattung oder anderes Entgelt erfüllt als nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen gewöhnlich alle Merkmale des allgemeinen Unternehmerbegriffs im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, unabhängig davon, ob die Personalüberlassung im Wege der Amtshilfe, Zuweisung, Abordnung oder in sonstiger Weise erfolgt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Personalbeistellungen i. S. des Abschnitts 1.1 Absatz 6 und 7 UStAE, die keinen Leistungscharakter haben.

Anmerkung der Redaktion: Bei der Abgrenzung zwischen steuerbarer Leistung und nicht steuerbarer Beistellung von Personal des Auftraggebers ist unter entsprechender Anwendung der Grundsätze der sog. Materialbeistellung (vgl. Abschnitt 3.8 Abs. 2 bis 4 UStAE) darauf abzustellen, ob der Auftraggeber an den Auftragnehmer selbst eine Leistung (als Gegenleistung) bewirkt oder nur zur Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer beitragen will. Soweit der Auftraggeber mit der Beistellung seines Personals an der Erbringung der bestellten Leistung mitwirkt, wird dadurch zugleich auch der Inhalt der gewollten Leistung näher bestimmt. Ohne entsprechende Beistellung ist es Aufgabe des Auftragnehmers, sämtliche Mittel für die Leistungserbringung selbst zu beschaffen. Daher sind Beistellungen nicht Bestandteil des Leistungsaustauschs, wenn sie nicht im Austausch für die gewollte Leistung aufgewendet werden.

Eine nicht steuerbare Beistellung von Personal des Auftraggebers setzt voraus, dass das Personal nur im Rahmen der Leistung des Auftragnehmers für den Auftraggeber eingesetzt wird. Der Einsatz von Personal des Auftraggebers für Umsätze des Auftragnehmers an Drittkunden muss vertraglich und tatsächlich ausgeschlossen sein. Der Auftragnehmer hat dies sicherzustellen und trägt hierfür die objektive Beweislast. Die Entlohnung des überlassenen Personals muss weiterhin ausschließlich durch den Auftraggeber erfolgen. Ihm allein muss auch grundsätzlich das Weisungsrecht obliegen. Dies kann nur in dem Umfang eingeschränkt und auf den Auftragnehmer übertragen werden, soweit es zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Steuerbefreiungen nur in seltenen Ausnahmefällen

Wird eine hiernach unternehmerische Personalüberlassung auf privatrechtlicher Grundlage ausgeführt, unterliegt sie der Umsatzsteuer, ohne dass es dafür weiterer Voraussetzungen bedarf. Eine Steuerbefreiung kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht, z. B. unter bestimmten Voraussetzungen bei der Überlassung von

- Ärzten und medizinischem Hilfspersonal (Abschnitt 4.14.6 Absatz 2 Nr. 7 UStAE, Abschnitt 4.16.6 Absatz 2 Nr. 4 UStAE) als eng verbundener Umsatz,
- Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen (§ 4 Nr. 27 Buchstabe a UStG) oder
- land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften und Betriebshelfern (§ 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG).

Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG für die Überlassung von Personal ggf. in Betracht kommt, bleibt dem in Vorbereitung befindlichen BMF-Einführungsschreiben vorbehalten.

Wettbewerbsausschluss nur in Ausnahmefällen

Wird die Personalüberlassung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung durchgeführt (häufig in Fällen der Amtshilfe oder Abordnung von Beamten), kann die Unternehmereigenschaft über § 2b UStG eingeschränkt sein. Eine Anwendung des § 2b Abs. 2 Nr. 1 oder 2 UStG wird dabei in der Regel ausscheiden. Ein gesetzlicher Wettbewerbsausschluss i. S. von § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG wird ebenfalls nur in Ausnahmefällen vorliegen. Die gesetzlichen Grundlagen müssen dabei so gefasst sein, dass die konkret von der anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts benötigte Personalgestellung ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden darf. Ein allgemein gehaltenes Kooperationsgebot reicht nicht aus (Abschnitt 2b.1 Abs. 8 UStAE).

Da darüber hinaus in den Anwendungsfällen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG stets eine Kontrollprüfung auf mögliche Wettbewerbsverzerrungen vorzunehmen ist (Abschnitt 2b.1 Absatz 3 UStAE), wird die Unternehmereigenschaft in der Masse der Fälle – wenn überhaupt – nur über die Generalklausel in § 2b Abs. 1 UStG eingeschränkt sein können. Voraussetzung dafür ist, dass keine Wettbewerbssituation zu privaten Anbietern be-

steht. Da es allein auf den objektiven Inhalt der Überlassungsleistung und damit gegebenenfalls auf die Art der vom überlassenen Personal auszuübenden Tätigkeit ankommt, kann allenfalls bei Personen, die – beispielsweise wegen des Bestehens eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses - zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder Ausübung hoheitlicher Befugnisse nicht von privaten Dritten überlassen werden können, eine Wettbewerbssituation ausgeschlossen werden.

Wettbewerbsverhältnis aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers

Nach Rz. 24 des BMF-Schreibens vom 16.12.2016, BStBl. 2016 I S. 1451, besteht ein Wettbewerbsverhältnis, wenn zwei Leistungen aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers dieselben Bedürfnisse befriedigen. Bei einer Personalüberlassung kann demnach der Beamtenoder Richterstatus oder Ähnliches nur dann eine Rolle spielen, wenn durch ihn ein anderes Bedürfnis befriedigt wird, wenn also der entsprechende Status aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers einen wesentlichen Unter-

schied zu den Leistungen privater Anbieter ausmacht. Diese Bedingung ist nur erfüllt, wenn die überlassene Person bei der Einsatzstelle Aufgaben erfüllt, die an diesen Status geknüpft sind. Dass gilt z. B. für Bereitschaftspolizisten, die an einem Großeinsatz in einem anderen Bundesland gegen Kostenerstattung teilnehmen.

Kann eine Tätigkeit ohne Unterschied auch von am Markt verfügbaren Verwaltungsexperten ausgeübt werden, wie sie auch Zeitarbeitsfirmen anbieten, wird häufig eine steuerschädliche Wettbewerbssituation bestehen.

Ihr Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Wirtschaftsprüfung

Rückstellungen für das Regulierungskonto | Auch in diesem Jahr das Regulierungskonto im Jahresabschluss richtig abbilden

Die Ermittlung des Regulierungskontosaldos in seiner aktuell geltenden Form und die damit verbundenen Auflösungsbeträge begleiten uns nun schon seit einigen Jahren. Die Praxis zeigt jährlich den besonderen Abstimmungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Regulierungsmanagement und Rechnungswesen im Umgang mit dem Regulierungskontosaldo in den handelsrechtlichen Jahresabschlüssen. Aus diesem Grund möchten wir erneut auf die aus unserer Sicht wichtigsten Details bei der Ermittlung der Rückstellung für das Regulierungskonto hinweisen:

- Aktualisierung der Datengrundlage: Die Ermittlung der jährlichen Regulierungskontosalden ist durch eingehende Bescheide, aktualisierte Antragswerte oder neue Prognosen ggf. anzupassen.
- Berücksichtigung der regulatorischen Verzinsung.
- Jahresscharfe Saldierung von Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Netzkunden und damit korrekte Ermittlung des Erfüllungs-/Verpflichtungsbetrages.
- Handelsrechtliche Auf- bzw. Abzinsung.
- Bildung bzw. Anpassung der handelsrechtlichen Rückstellung und korrekte Verbuchung.

Hintergrund der handelsrechtlichen Erfordernisse:

- Bei Mehrerlösen handelt es sich um eine Verpflichtung zur künftigen Senkung der Netznutzungsentgelte. Diese gilt es gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu passivieren. Da sie in ihrem Bestehen und der Höhe nach ungewiss sind, erfolgt die bilanzielle Erfassung durch Rückstellungsbildung.
- Umgekehrt stellen Mindererlöse künftige Ansprüche beziehungsweise Forderungen des Netzbetreibers gegenüber den Netznutzern dar, höhere Netzentgelte zu vereinnahmen. Hierbei handelt es sich jedoch im handelsrechtlichen Sinne nicht um eine aktivierbare Forderung.
- Dennoch können Mindererlöse die Verpflichtung künftiger Netznutzungsentgeltsenkungen mindern und stehen somit mit Mehrerlösen in einem einheitlichen Abrechnungsrahmen. Sie sind daher nach herrschender Meinung mit den Verpflichtungen zur Entgeltabsenkung zu verrechnen oder zu saldieren.

Die jährliche Antragspflicht zur Auflösung des Regulierungskontosaldos stellt Netzbetreiber somit vor einige Herausforderungen. Um einen transparenten, nachvollziehbaren und jährlich reproduzierbaren Prozess zur Bildung einer eventuell nötigen handelsrechtlichen Rückstellung gewährleisten zu können, bietet es sich an, die nötigen Prozesse möglichst zu standardisieren. Bereits seit Einführung der aktuell geltenden Systematik zur Handhabung des Regulierungskontos hat INFOPLAN hierzu Lösungen entwickelt, um insbesondere die regula-

torischen Erfordernisse mit den handelsrechtlichen Erfordernissen in Einklang zu bringen. Hierzu möchten wir auf unsere Artikel "Rückstellungen für das Regulierungskonto richtig bilden" (siehe EW-Magazin 7-8, 2019) sowie "Rückstellungen für das Regulierungskonto – eine jährlich wiederkehrende Herausforderung" (siehe Treuberater I/2020) hinweisen. Beide Artikel beleuchten den zugrunde liegenden Mechanismus für die Rückstellungsbildung hinsichtlich des Regulierungskontos und stellen das dafür von INFOPLAN entwickelte Excel-Tool vor. Dieses bietet größtmögliche Unterstützung bei einem transparenten, nachvollziehbaren und jährlich reproduzierbaren Prozess.

Sprechen Sie uns bei regulatorischen und handelsrechtlichen Fragen zu diesem Thema bitte gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Marc Derhardt

Tel.: +49 211 5235-137 marc.derhardt@infoplan.de

M.Sc. Sebastian Meier Tel.: +49 211 5235-114 sebastian.meier@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin Tel.: +49 211 5235-141 thorsten.ressin@infoplan.de

Sofortabschreibung sogenannter digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

BMF-Schreiben vom 26.02.2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung. Die Regelung wurde kurzfristig auf dem Verwaltungswege mit dem Ziel der weiteren Stimulierung der Wirtschaft und als Anreiz für Unternehmen eingeführt, verstärkt in die Digitalisierung zu investieren.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat sich innerhalb des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) in einer außerordentlichen Sitzung am 16.03.2021 mit der Frage beschäftigt, ob die steuerliche Möglichkeit, eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde zu legen, ohne Weiteres auch für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands in der handelsrechtlichen Rechnungslegung genutzt werden darf.

Im nachfolgenden Beitrag geben wir den bis dato vorliegenden Diskussionsstand des FAB wieder:

BMF-Schreiben – Steuerliche Nutzungsdauer von einem Jahr

Nach dem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (BStBl. I S. 298) ist es steuerlich zulässig (Wahlrecht nach Tz. 1: "kann"), in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung (AfA) bestimmter, in dem Schreiben spezifizierter sog. digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i. S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG von einem Jahr zugrunde zu legen.

Im Ergebnis können damit die in den sachlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens fallenden Wirtschaftsgüter (und zwar unabhängig davon, ob sie beweglich oder nicht beweglich, abnutzbar oder nicht abnutzbar, selbstständig oder nicht selbstständig nutzbar sind) im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Eine "Aktivierung" und damit eine zeitanteilige Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter erfolgt somit für steuerliche Zwecke nicht, da für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu einem Jahr keine Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 1 EStG zu erfassen ist (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1993 – Az. IV R 127/91, BStBl. II 1994 S. 232).

Eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr kann für begünstigte Wirtschaftsgüter nicht nur in steuerlichen Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt werden, die nach dem 31.12.2020 enden, sondern kann auch für entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bislang eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde (Sofortabschreibung).

Kollision mit der Handelsbilanz?

Der FAB hat auch die eng damit verbundene Frage erörtert, ob die handelsrechtliche Verneinung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr über den Grundsatz der Maßgeblichkeit dazu führt, dass das steuerliche Wahlrecht nicht abweichend ausgeübt werden darf, die angestrebte Vergünstigung bzw. Anreizwirkung mithin ins Leere läuft.

Seit der Aufhebung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit sowie der korrespondierenden handelsrechtlichen Öffnungsklauseln durch das BilMoG im Jahr 2009 dürfen nach Maßgabe allein steuerlich zulässiger betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern ermittelte planmäßig fortgeführte Buchwerte nicht mehr ohne Weiteres in die handelsrechtliche Rechnungslegung übernommen werden.

Voraussetzung hierfür ist vielmehr, dass eine solche Nutzungsdauer unabhängig von steuerlichen (Begünstigungs-)Regelungen gerechtfertigt ist. Die Nutzungsdauerschätzung muss sich an den betrieblichen Realitäten ausrichten. Damit ist die Zugrundelegung einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr für die begünstigten digitalen Investitionen für handelsbilanzielle Zwecke nach Auffassung des FAB regelmäßig nicht zulässig.

Eine Sofortabschreibung ist indes auch handelsbilanziell zulässig, wenn der betreffende Vermögensgegenstand das Kriterium eines geringwertigen Wirtschaftsguts i. S. des § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG erfüllt (Anschaffungs- oder Herstellungskosten ≤ 800 EUR; vgl. HFA, IDW Life 2017, S. 848).

Wird steuerlich von der Möglichkeit der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht, ohne dass für Zwecke der handelsrechtlichen Bilanzierung für den betreffenden Vermögensgegenstand die Anwendung einer nur einjährigen Nutzungsdauer gerechtfertigt werden kann, resultiert daraus (bei isolierter Betrachtung dieses Sachverhalts) das Erfordernis zum Ansatz passiver latenter Steuern (§ 274 Abs. 1 Satz 1 HGB) bzw. – für solche Bilanzierende, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des § 274 HGB fallen und diese Vorschrift auch nicht freiwillig anwenden (vgl. IDW RS HFA 7 n.F., Tz. 18, sowie IDW RS HFA 34, Fußnote 9) – das Erfordernis zur Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung für passive latente Steuern nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB (vgl. IDW RS HFA 7 n.F., Tz. 26 f.).

Die Zugrundelegung einer tatsächlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr für handelsbilanzielle Zwecke führt nach Auffassung des FAB nicht dazu, dass über den Grundsatz der Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) die steuerliche Möglichkeit der Zugrundelegung einer fiktiven - zur Erreichung eines rechnungslegungsfremden Zwecks von der Finanzverwaltung eingeräumten - betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ins Leere läuft. Dem sogenannten steuerlichen Wahlrechtsvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG, wonach die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (GoB) unter dem Vorbehalt der Wahl eines anderen Ansatzes im Rahmen der Ausübung eines (allein) steuerlichen Wahlrechts steht, sind jedenfalls nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht allein steuergesetzliche Wahlrechte, sondern auch steuerliche Wahlrechte zu subsumieren, die sich aus einem BMF-Schreiben ergeben (vgl. BMF-Schreiben vom 12.03.2010, BStBl. I S. 236, Tz. 12).

Fazit

Soweit digitale Wirtschaftsgüter nicht die Eigenschaft eines geringwertigen Wirtschaftsguts aufweisen, kann es geboten sein, die bisherige Anwendung der steuerlichen und handelsrechtlichen (gleichen) Nutzungsdauern - in

der Regel – drei Jahre beizubehalten. Letztlich geht es mit Blick auf ein "Kosten-Nutzen-Verhältnis" um die Abwägung zwischen kurzfristigen materiellen steuerlichen Vorteilen einerseits und jährlich sich widerholenden buchhalterischen sowie bilanziellen Umstellungen.

Ihr Ansprechpartner WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-treuberater.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Juni 2021¹

Datum	Termin / Aufgabe	Grundlage
31.03.2021	Mitteilung an die Regulierungsbehörde über die am 31.12.2020 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden sowie die Netzbelegenheit	§ 28 S. 2 ARegV
31.03.2021	Gleichbehandlungsbericht	§ 7a Abs. 5 EnWG
31.03.2021	Antrag für das vereinfachte Verfahren Gas	§ 24 ARegV
01.04.2021	Veröffentlichung der Netzstrukturmerkmale im Internet	§ 27 Abs. 2 StromNEV, § 27 Abs. 2 GasNEV
01.04.2021	Bekanntgabe der Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspann- ebene des Vorjahres und der durchschnittlichen Beschaffungskosten	§ 10 Abs. 2 StromNEV
21.04.2021	Datenmeldung Monitoring	§ 35 EnWG
30.04.2021	Bericht über Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres an die BNetzA	§ 52 EnWG
30.04.2021	Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements	§§ 19 und 20 ARegV
30.04.2021	Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die vierte Regulierungsperiode	§ 27 ARegV
30.06.2021	Abgabe Kostenprüfungsantrag reguläres Verfahren Gas	§ 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV
30.06.2021	Kapitalkostenaufschlag 2022 – Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag)	§§ 10a, 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 34 Abs. 6 ARegV
30.06.2021	Regulierungskonto 2020 – Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV (Auflösung des Regulierungskontos)	§§ 10a, 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 34 Abs. 6 ARegV
1. + 2. Quartal 2021	Vorbereitung Datenerhebung Kostenprüfung Gas	§ 6 Abs. 1 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M. Sc. Sebastian Meier Tel.: +49 211 5235-114 sebastian.meier@infoplan.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin Tel.: +49 211 5235-141 thorsten.ressin@infoplan.de

Die aufgeführten Fristen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

Neues zur Kostenprüfung Gas

Gasnetzbetreiber haben zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode (2023 bis 2027) im Jahr 2021 umfangreiche Daten nach den Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen. Während die Bundesnetzagentur die Datenanforderung finalisiert hat, steht die Festlegung der Vorgaben der Landesregulierungsbehörden noch aus. Dennoch sollten auch Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde bereits heute mit der Datenerfassung beginnen.

Während bislang nur die Bundesnetzagentur den Umfang und die Detailtiefe der vorzulegenden Unterlagen festgelegt hat (BK9-20-605, 03.03.2021), stehen die jeweiligen Entscheidungen der Landesregulierungsbehörden noch aus.

Die Erfahrung aus den vergangenen Kostenprüfungen hat zwar gezeigt, dass sich auch die Regulierungsbehörden auf Landesebene hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben an der Bundesnetzagentur orientieren. Jedoch ist davon auszugehen, dass der Erhebungsbogen sowie der Festlegungstext nicht unverändert übernommen werden.

Während die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur nun 3 Monate vor Abgabe bereits ein klares Bild über die zu liefernden und aufzubereitenden Daten haben, müssen sich die übrigen Netzbetreiber noch gedulden. Trotzdem bleibt unabhängig von der Zuständigkeit die Abgabefrist im regulären Verfahren für alle Gasverteilnetzbetreiber gleich. Bis zum 30.06.2021 müssen die Daten der jeweiligen Behörde übermittelt werden.

Empfehlungen zur Vorbereitung

Auch wenn mit der finalen Festlegung einiger Regulierungsbehörden nicht vor Anfang April zu rechnen sein dürfte, möchten wir nochmals für den frühzeitigen Start der Datenerhebung werben. Damit kann das notwendige Zeitpolster geschaffen werden, um der komplexen Datenmeldung gerecht zu werden.

Gerade hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Bedeutung der Kostenprüfung für Verteilnetzbetreiber ist u. E. eine Prüfung der Daten auf Unplausibilitäten und Besonderheiten unumgänglich. Nicht zuletzt sollte eine Simulation der Kostenprüfung bereits heute das mögliche Ausgangsniveau aufzeigen und ggf. unternehmensindividuelle Herausforderungen bei der Rechtfertigung der Netzkosten identifizieren.

Um sofort mit der Datenerhebung starten zu können und nicht auf die finalen Bögen der jeweiligen Landesregulierungsbehörde warten zu müssen, bietet sich eine zunächst vom Erhebungsbogen losgelöste flexible und automatisierte Datenerhebung an. Über diesen Weg kann eine frühzeitige Aufbereitung stattfinden und damit eine hohe Datenqualität ohne Terminstress sichergestellt werden.

Unabhängig vom engen Bearbeitungszeitfenster spricht für eine vom Erhebungsbogen losgelöste Datenaufbereitung, dass die Netzbetreiber in der Vergangenheit auch noch kurz vor Fristablauf verpflichtet wurden, neue Versionen des Erhebungsbogens zu verwenden. Über die flexible Datenaufbereitung mittels eigenständiger Datenanforderungsdateien kann das gesamte Zahlenwerk auch noch kurzfristig in einen geänderten Erhebungsbogen überführt und eine fehleranfällige manuelle Datenübertragung vermieden werden.

Bundesnetzagentur: Unterschiede zwischen Konsultation und Festlegung

Die Bundesnetzagentur hat in ihrer Festlegung gegenüber der Konsultation einige Anpassungen vorgenommen. So werden im Erhebungsbogen bspw. die geschlüsselten Bilanzwerte nicht mehr detailliert abgefragt oder die zu liefernden Daten für den Verpächter auf zwei Geschäftsjahre reduziert. Sollten Sie sich bereits ausführlich mit der Konsultation beschäftigt haben, sprechen Sie uns gerne hinsichtlich der Änderungen gegenüber der finalen Festlegung an.

Fazit

Nur eine automatisierte und flexible Datenerfassung als Grundlage für die Befüllung des Erhebungsbogens vermeidet Zeitdruck und die Fehleranfälligkeit von manuellen Eingaben. Des Weiteren kann auf kurzfristige Versionsänderungen seitens der Regulierungsbehörde reagiert werden.

Neben dieser technischen Komponente sind wir bereits heute in der Lage, eine zielsichere Simulation der Kostenprüfung – inkl. der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten – zur Sicherstellung einer hohen Qualität für die der Regulierungsbehörde zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen durchzuführen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte einfach an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin Tel.: +49 211 5235-141 thorsten.ressin@infoplan.de

M.Sc. Sebastian Meier Tel.: +49 211 5235-114 sebastian.meier@infoplan.de

Regulierungskonto und Kapitalkostenaufschlag richtig beantragen

Zum 30.06.2021 haben Strom- und Gas-Netzbetreiber bei der zuständigen Regulierungsbehörde folgende Anträge zur Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) 2022 zu stellen:

- Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags und Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2022 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und
- Antrag auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos des Jahres 2020 und entsprechende Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2022 bis 2024 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i. V. m. § 5 ARegV (Regulierungskonto).

Im Folgenden möchten wir Ihnen Informationen, Hinweise und Empfehlungen zu den genannten Antragsverfahren zur Verfügung stellen.

Antragstellung Kapitalkostenaufschlag der EOG 2022

1.1 Einführung

Der Kapitalkostenaufschlag berücksichtigt nach dem Basisjahr neu hinzugekommene Investitionen und erhöht die festgelegte Erlösobergrenze im Verlauf der Regulierungsperiode. Insofern ist der Kapitalkostenaufschlag der Gegenpart zu dem im genehmigten Erlöspfad bereits enthaltenen Kapitalkostenabzug. Im Ergebnis werden somit die tatsächlichen Kapitalkosten ohne weiteren Zeitverzug in den zugestandenen Erlösobergrenzen berücksichtigt. So wird eine schnellere Refinanzierung neuer Investitionen ermöglicht, was insbesondere bei steigendem Vermögen bzw. steigenden Kapitalkosten von Vorteil ist.

Der Kapitalkostenaufschlag wird nach Maßgabe des § 10a ARegV ermittelt. Er besteht – vereinfacht gesprochen – aus der Summe der auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter ermittelten kalkulatorischen Kapitalkosten, bestehend aus Abschreibungen, kalkulatorischer Verzinsung und kalkulatorischer Gewerbesteuer.

1.2 Antragstellung und Antragsvoraussetzungen

Beim Kapitalkostenaufschlag handelt es sich um ein Antragsverfahren – daher setzt die Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Strom- und Gas-Verteilnetzbetreiber, und zwar unabhängig davon, ob die Erlösobergrenze im Regelverfahren oder im sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Betreiber von Übertragungsnetzen bzw. Fernleitungsnetzen sind nicht antragsberechtigt (§ 10a Abs. 10 ARegV).

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags kann gem. § 4 Abs. 4 S. 2 ARegV jährlich jeweils zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Eine Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2022 erfordert demnach eine Antragstellung zum 30.06.2021. Der fristgerechte Eingang des Antragsschreibens und der erforderlichen Antragsunterlagen bis zum 30.06.2021 bei der zuständigen Regulierungsbehörde ist unbedingt sicherzustellen.

Neben dem Antragsschreiben, aus welchem der beantragte Anpassungsbetrag des Kapitalkostenaufschlags hervorgeht, muss der Antrag sämtliche zur Berechnung erforderlichen Angaben enthalten. Dies sind insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr aktivierten Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer und die nach dem Basisjahr vereinnahmten Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse (§ 10a Abs. 9 ARegV). Für die Dokumentation der erforderlichen Basisdaten sowie zur Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags selbst ist der von der zuständigen Regulierungsbehörde bereitgestellte Erhebungsbogen zu befüllen und dem Antrag beizufügen. In aller Regel kann der jeweilige Erhebungsbogen des Vorjahres aktualisiert und fortgeführt werden.

Unbedingt zu berücksichtigen ist, dass – anders als bei der früheren Anpassung aufgrund eines Erweiterungsfaktors – die Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags stets nur für ein Jahr Gültigkeit besitzt (§ 10a Abs. 1 S. 3 ARegV). Daher müssen Netzbetreiber eine Anpassung der jeweiligen Erlösobergrenze jährlich neu beantragen.

1.3 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Der Kapitalkostenaufschlag ist demnach die Summe von

- kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 Strom/GasNEV,
- kalkulatorischer Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV und
- kalkulatorischer Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8
 ARegV und § 8 Strom/GasNEV.

Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagegüter. Für das Antragsjahr 2022 sind demnach sämtliche Anlagegüter berücksichtigungsfähig, die zwischen dem 01.01.2016 (Gas) bzw. dem 01.01.2017 (Strom) und dem 31.12.2022 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Bei den Angaben der Jahre bis 2020 ist dabei auf Ist-Werte und für die Jahre 2021 und 2022 auf Plan-Werte abzustellen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind ausgehend von den beantragten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Da es sich bei den berücksichtigungsfähigen Anlagegütern stets um Neuanlagen handelt, ist eine Indizierung zur Ermittlung von Tagesneuwert-Abschreibungen nicht erforderlich.

Die kalkulatorische Verzinsung ergibt sich grundsätzlich aus dem Produkt von kalkulatorischer Verzinsungsbasis und kalkulatorischem Zinssatz. Für die Bestimmung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis sind zunächst die kalkulatorischen Restwerte bewertet zu Anschaffungs- und Herstellungskosten zu ermitteln. Hiervon in Abzug zu bringen sind die Restwerte der zu berücksichtigenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse, wobei hier von einer linearen Auflösung über 20 Jahre auszugehen ist. Anzusetzen sind jeweils die Mittelwerte aus dem Jahresanfangs- und dem Jahresendbestand.

Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus dem kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz und dem kalkulatorischen Fremdkapitalzinssatz, wobei der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz mit 40 % und der kalkulatorische Fremdkapitalzinssatz mit 60 % zu gewichten ist. Die sich aus den Vorgaben der ARegV ergebenden und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags anzuwendenden gewichteten Mischzinssätze betragen damit:

- 6,91 % x 40 % + 2,72 % x 60 % = **4,396** % (Strom)
- 6,91 % x 40 % + 3,03 % x 60 % = **4,582** % (Gas).

Die **kalkulatorische Gewerbesteuer** ergibt sich unter Berücksichtigung des unternehmensindividuellen Gewerbesteuerhebesatzes in Anwendung folgender Formel:

Kalk. GewSt = Verzinsungsbasis x 40 % x 6,91 % x 3,5 % x Hebesatz

Die Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist nur der Eigenkapitalanteil der kalkulatorischen Verzinsung. Der die 40 % übersteigende Anteil der Verzinsungsbasis fließt demnach nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein.

1.4 Sonstige Hinweise und Praxistipps

Bestanden in den vergangenen Antragsjahren in einigen wesentlichen Punkten noch unterschiedliche Auffassungen zur konkreten Umsetzung und Ermittlung der Antragswerte zum Kapitalkostenaufschlag, so sind diese zwischenzeitlich weitestgehend höchstrichterlich geklärt. In verschiedenen Beschlüssen bestätigte der Bundesgerichtshof durchweg die Vorgehensweise der Regulierungsbehörden in den strittigen Punkten (BGH-Beschlüsse vom 5. Mai 2020, EnVR 59/19 und EnVR 26/19).

So hat der BGH entschieden, dass die Kapitalkosten von Anlagegütern, die von einem konzernverbundenen

Dienstleister aktiviert wurden, bei der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nicht zu berücksichtigen sind. Unstrittig ist indes die Einbeziehung der Kapitalkosten eines Verpächters. Die seitens des Verpächters aktivierten Anlagen sind daher bei Antragstellung anzusetzen, zumal in die Erlösobergrenze des Netzbetreibers auch der Kapitalkostenabzug bezüglich des Pachtvermögens einkalkuliert wurde.

Der BGH bestätigte zudem die Rechtsauffassung der Regulierungsbehörden, dass für die Ermittlung der Kapitalkosten die Eigenkapitalzinssätze der 3. Regulierungsperiode maßgeblich sind. Insofern sind grundsätzlich die oben dargestellten Mischzinssätze bei der Ermittlung der Kapitalkosten in Ansatz zu bringen.

Nicht zu beanstanden sei ferner, dass die Regulierungsbehörden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gemäß § 10a Abs. 8 ARegV das eine Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital unberücksichtigt gelassen haben. Auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags sei eine Quotierung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals auf 40 % zulässig.

Letztlich wurde auch die Höhe der anzusetzenden Restwerte der vereinnahmten Zuschüsse geklärt. Der Netzbetreiber hat nach Auffassung des BGH den Jahresanfangsbestand der Netzanschlusskostenbeiträge und der Baukostenzuschüsse (im Folgenden auch: Zuschüsse) mit dem vollen Wert der Beträge anzusetzen, die für das Antragsjahr erwartet werden.

Die Erhebungsbögen der zuständigen Regulierungsbehörde bilden in aller Regel die oben stehende Rechtsauffassung bereits vollumfänglich ab. Eine abweichende Beantragung zu den dort ermittelten Kapitalkostenaufschlägen ist demnach i. d. R. nicht (mehr) erforderlich. Nur für den Fall, dass weiterhin eine Anpassung der Eigenkapitalzinssätze in Form einer Verfassungsbeschwerde verfolgt wird, ist eine Beantragung des Kapitalkostenaufschlags auf Basis des begehrten höheren Eigenkapitalzinssatzes (für Neuanlagen) zu empfehlen. Gleichzeitig sollte im Antragsschreiben darauf hingewiesen werden, dass mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Eigenkapitalzinssätze vorgegangen wird und daher nach wie vor eine rückwirkende Anpassung der Zinssätze in Betracht kommt.

Nach Klärung der rechtlichen Fragen verbleiben die Fragen zur korrekten Abbildung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis und zur Einbeziehung aller berücksichtigungsfähigen Anlagegüter. Auch hier sind ggf. einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind zunächst – wie oben bereits ausgeführt – sämtliche Anlagegüter berücksichtigungsfähig, welche nach dem Basisjahr in der Aktivität der Gas- bzw. Stromverteilung aktiviert wurden bzw. voraussichtlich aktiviert werden. Dies umfasst auch Bestände des immateriellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke sowie der Anlagen im Bau. Aus unserer Sicht empfiehlt es

sich, eine sachgerechte Schätzung der geplanten Investitionen (hier der Plan-Investitionen der Jahre 2021 und 2022) vorzunehmen, um aus einer Fehleinschätzung resultierende Mehr-/Mindererlöse möglichst zu vermeiden.

Anzusetzen sind sowohl die direkt den regulierten Netzbereichen zurechenbaren Vermögensgegenstände als auch anteilig die Anlagegüter des gemeinsamen Bereiches. Sofern sich ggü. dem historischen Anschaffungsjahr Schlüsselungen verändert haben, so sind diese Veränderungen im Erhebungsbogen als Hinzurechnung bzw. Kürzung gegenüber der ursprünglichen Aktivierung zu dokumentieren.

In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen ist zu beachten, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den übergehenden Netzteil betreffen, gemäß den Vorschriften des § 26 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Der auf das Übernahmenetz bezogene Kapitalkostenaufschlag kann somit nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Anlagenabgänge aus Netzabgaben sind gesondert zu deklarieren und ab dem Zeitpunkt des Netzübergangs aus der Berechnung des Kapitalkostenaufschlags zu eliminieren.

Gesondert hinweisen möchten wir auf die Vorgehensweise im Falle von Nachaktivierungen. Diese sind grundsätzlich im Jahr der Nachaktivierung zu erfassen. Dies erfordert ggf. zusätzlichen Ermittlungs- und Dokumentationsaufwand, welcher aber stets mit höheren Kapitalkosten – und damit höheren Antragswerten – einhergeht. Denn ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Investitionszeitpunkts entfallen die Rückflüsse (Abschreibungen und Verzinsung) dieser Investitionen teilweise oder im schlimmsten Fall sogar vollständig.

Besonderes Augenmerk bei der Antragstellung ist auf die BNetzA-Klassen-Zuordnung zu richten, da die hier einmal festgelegte und dokumentierte Zuordnung der Investitionen auch in künftigen Anträgen – bspw. zur Kostenprüfung – beibehalten werden muss. Eine spätere Änderung ist nicht zulässig (§ 6 Abs. 5 Strom/GasNEV). Zudem ist eine Abstimmung der beantragten Ist-Werte mit den bereits zurückliegenden Anträgen bzw. Genehmigungen zum Regulierungskonto zu empfehlen.

2. Antragstellung Regulierungskonto 2020

2.1 Einführung

Die Aufgabe des Regulierungskontos war ursprünglich der Ausgleich von Prognoseunsicherheiten aufgrund von zumeist witterungsbedingten Mengenschwankungen. Da die Netzbetreiber bei der Bildung der Netznutzungsentgelte auf Mengenprognosen angewiesen sind und diese durch eine Vielzahl von Faktoren (z. B. Temperaturen, konjunkturelle Entwicklungen etc.) beeinflusst werden,

ergeben sich regelmäßig Abweichungen zwischen den erzielten Erlösen und der festgelegten Erlösobergrenze. Diese Abweichungen werden nach Abschluss des Geschäftsjahres sichtbar und werden dann auf dem sogenannten Regulierungskonto verbucht. Auf diese Weise trägt der Netzbetreiber kein Mengenrisiko, d. h. auch bei schwankenden Absatzmengen ist ein Umsatzerlös in Höhe der zulässigen Erlösobergrenze sichergestellt.

Neben dem Ausgleich von Mengendifferenzen werden folgende weitere Sachverhalte bei der Ermittlung des Regulierungskontos berücksichtigt, welche sich u. a. rein aus der Regulierungspraxis ergeben bzw. teilweise erst in den letzten Jahren hinzugetreten sind:

- Berücksichtigung von nachträglichen Änderungen der zulässigen Erlösobergrenze, etwa durch zeitlich verzögerte Genehmigungsverfahren oder Anpassungserfordernisse aufgrund späterer gerichtlicher Grundsatzentscheidungen bzw. in Anwendung von Gleichbehandlungszusagen.
- Erfassung von Differenzen zwischen Plan- und Ist-Kosten ausgewählter dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenpositionen; i. W. vorgelagerte Netzkosten, vermiedene Netznutzungsentgelte und Auflösungsbeträge von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV).
- Plan-/Ist-Abgleich des für das Betrachtungsjahr (2020) beantragten Kapitalkostenaufschlags aufgrund von Abweichungen zwischen Planinvestitionen und den tatsächlichen Investitionen (§ 5 Abs. 1a ARegV).
- Veränderung der entstehenden Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs (§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV).

Der Saldo aller auf dem Regulierungskonto zu verbuchenden Sachverhalte wird jährlich für das vorangegangene Jahr (hier: 2020) ermittelt und fließt dann gleichmäßig in die Erlösobergrenzen für die nächsten drei Kalenderjahre (hier: 2022 bis 2024) ein.

2.2 Antragstellung und Antragsvoraussetzungen

Details zur Führung des Regulierungskontos sind in § 5 ARegV geregelt. Zum 30.06.2021 haben alle Strom- und Gasnetzbetreiber einen Antrag zur Feststellung des Regulierungskontos des Jahres 2020 bei der zuständigen Regulierungsbehörde vorzulegen (§ 4 Abs. 4 ARegV). Für die Fristwahrung ist sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen nebst Antragsschreiben und konkreter Benennung des Antragswerts rechtzeitig bei der Behörde eingehen.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist der Erhebungsbogen, in welchem alle zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen Informationen dokumentiert sind. Die Erhebungsbögen zum Regulierungskonto sind je nach zuständiger Regulierungsbehörde individuell gestaltet und werden in der Regel jährlich aktualisiert. Es ist der jeweils "richtige" Erhebungsbogen (je nach Behörde, Antragsjahr, Energieart) zu verwenden.

Zudem empfiehlt es sich, bereits bei Antragstellung dem Antrag aussagekräftige Nachweise beizufügen, die zur Nachvollziehbarkeit des beantragten Regulierungskontosaldos sowie der berücksichtigten Basisdaten des Jahres 2020 notwendig sein könnten. Dies könnten bspw. Überleitungsrechnungen (zur Dokumentation der erzielten Umsatzerlöse), Kontenausdrucke bzw. Rechnungskopien (als Kostennachweis bspw. zur Höhe der vorgelagerten Netzkosten), Testate (vermiedene Netzentgelte) oder auch eigenerstellte Nachweisunterlagen sein.

2.3 Sonstige Hinweise und Praxistipps

Das Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos ist als Antragsverfahren ausgestaltet. Es gilt somit der sogenannte Antragsgrundsatz, d. h. die zuständige Regulierungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einem Antragsteller einen höheren Betrag zu genehmigen als beantragt wurde. Vor diesem Hintergrund stellt sich insbesondere die Frage, wie mit Unsicherheiten bezüglich der zulässigen Erlöse des Jahres 2020 umzugehen ist, denn vielfach stehen behördliche Entscheidungen noch aus oder deren gerichtliche Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen. Auswirkungen auf die zulässige Erlösobergrenze 2020 haben u. a.

- die noch ausstehende Festlegung der Erlösobergrenzen der 3. Regulierungsperiode (in uns bekannten Einzelfällen steht sogar das Anhörungsverfahren zur Bestimmung des Ausgangsniveaus noch aus),
- das noch offene bzw. nicht höchstrichterlich entschiedene Gerichtsverfahren gegen die Festlegung der Erlösobergrenze der 3. Regulierungsbehörde, u. a. zum Kapitalkostenabzug (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 01.07.2020 - VI-3 Kart 770/19),
- die noch ausstehende bzw. strittige Genehmigung zur Auflösung der Regulierungskontosalden der Vorjahre (bis einschließlich Antragsjahr 2018),
- die ggf. fehlende Genehmigung des Kapitalkostenaufschlags 2020,
- die ggf. ausstehenden Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidungen des BGH bezüglich der Eigenkapitalzinssätze der 3. Regulierungsperiode sowie zur Festlegung des sektoralen Produktivitätsfaktors Xgen.

Die genannten Unsicherheiten und deren potenzielle Auswirkungen auf die zulässigen Erlöse sind zunächst individuell abzuschätzen. Im Hinblick auf die aus dem Antragsprinzip resultierenden Risiken ist zu empfehlen, im Zweifel eher eine Über- als eine Unterschätzung des Antragswerts der zulässigen Erlösobergrenze vorzunehmen. Zudem sollte im Antragsschreiben auf offene bzw. strittige Sachverhalte hingewiesen werden. Auch könnte be-

reits bei Antragstellung auf eine Anpassung- oder Gleichbehandlungszusage der Regulierungsbehörde hingewirkt werden.

Bei der Ermittlung der erzielbaren Umsatzerlöse der Netznutzung gehen die Regulierungsbehörden uneinheitlich vor. So wird entweder auf die im Kalenderjahr gebuchten Umsatzerlöse abgestellt (so z. B. Bundesnetzagentur BK 9 (Gas), Landesregulierungskammer Nordrhein-Westfalen) oder es erfolgt eine rechnerische Herleitung der Umsatzerlöse durch Multiplikation von Preisblatt und Mengenstruktur (bspw. Bundesnetzagentur BK 8 (Strom), Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg). Naturgemäß führen die alternativen Verfahren zu unterschiedlichen Ergebnissen, da bspw. in den gebuchten Werten auch Erlöse der Vorjahre enthalten sind. Es ist bei der Datenaufbereitung daher unbedingt sicherzustellen, dass bei der Ermittlung "Menge x Preis" nicht systematisch Mehrerlöse dargestellt werden, welche sich u. a. in Fällen unterjähriger Abrechnung von Netzkunden ergeben könnten (z. B.: Jahreshöchstlast x Leistungspreis > tatsächlich angefallene Erlöse).

In den Regulierungskontosaldo einzubeziehen ist zudem der Unterschiedsbetrag zwischen den in der Erlösobergrenze 2020 enthaltenen Ansätzen für die vorgelagerten Netzkosten/vermiedenen Netznutzungsentgelte (Plan-Kosten) und den tatsächlich im Kalenderjahr angefallenen Ist-Kosten. Zu beachten sind hier insbesondere die Regelungen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) bezüglich der vermiedenen Netzentgelte. Demnach erhalten sämtliche volatile Erzeugungsanlagen im Jahr 2020 erstmals keine entsprechende Vergütung mehr.

Der Abgleich von Plan- und Ist-Erlösen bezüglich der Auflösungsbeträge der Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse ist lediglich für Netzbetreiber im regulären Verfahren vorgesehen.

Im Rahmen der Ermittlung des Regulierungskontos ist zudem ein Plan-Ist-Abgleich hinsichtlich des für das Jahr 2020 einbezogenen Kapitalkostenaufschlags vorzunehmen. Hierbei wird der genehmigte bzw. der in die Erlösobergrenze eingerechnete Kapitalkostenaufschlag 2020, welcher auf Basis u. a. der Planinvestitionen der Jahre 2019 und 2020 ermittelt wurde, mit dem rechnerischen Kapitalkostenaufschlag, welcher sich durch die tatsächlichen Investitionen 2019/2020 ergibt, abgeglichen. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere oben stehenden Hinweise zur Beantragung des Kapitalkostenaufschlags, welche auch im Rahmen der Ermittlung des Regulierungskontos relevant sind und gleichermaßen gelten. Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

das berücksichtigungsfähige Vermögen umfasst Aktivierungen des Netzbetreibers sowie des Verpächters, die anteiligen Anlagen des gemeinsamen Bereiches sowie die Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände sowie der Grundstücke und der Anlagen im Bau,

- die Verteilungsschlüssel des Jahresabschlusses 2020 sind heranzuziehen.
- Nachaktivierungen sind grundsätzlich im Jahr der Nachaktivierung zu erfassen,
- die BNetzA-Klassen-Zuordnung ist sorgfältig vorzunehmen, da eine spätere Änderung wohl ausgeschlossen ist.

Als letzte Teilposition des Regulierungskontosaldos ist ein Kostenabgleich für den konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung) vorzunehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV ist in das Regulierungskonto die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs des Kalenderjahres und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kostenansätzen einzubeziehen. Zu erfassen ist demnach insbesondere die (Kosten-)Differenz, welche sich durch eine Änderung der Zahl der Anschlussnutzer ergibt (u. a. aufgrund eines Wechsels zu modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen). Zudem sind hier die Mehrkosten zu erfassen, welche sich durch die Option einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ablesung ergeben. Die dem Wortlaut der Verordnung entsprechende Ermittlung ist im Zweifel komplex und die diesbezüglichen Hinweise der Regulierungsbehörden nicht unumstritten. So könnten die "für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs" als die tatsächlich angefallenen Ist-Kosten des Kalenderjahres 2020 interpretiert werden. Der in der Erlösobergrenze enthaltene Kostenansatz des Messstellenbetriebs wäre u. E. aus den im Ausgangsniveau enthaltenen Kosten des Messstellenbetriebs korrigiert um die Effekte der Regulierungsformel (u. a. Effizienzwert, Verbraucherpreisindex, sektoraler Produktivitätsfaktor, Kapitalkostenabzug etc.) zu ermitteln. Die Bundesnetzagentur hingegen stellt bei der Ermittlung vereinfacht auf die zulässigen Erlöse (verprobte Erlöse ohne Abgang von Anschlussnutzern abzgl. tatsächliche Erlöse mit Berücksichtigung der Abgänge von Netznutzern) ab. Die zu ermittelnde Kostendifferenz ergibt sich somit sehr vereinfacht aus der Anzahl der abgegangenen Zähler multipliziert mit den im Preisblatt entsprechend ausgewiesenen Preiskomponenten. Zulässig ist zudem eine pauschale Kürzung der ermittelten Differenz um 25 % zur Kompensation remanenter (Fix-)Kosten. Die Vorteilhaftigkeit der Ermittlung – ggf. auch unter Einbeziehung von Mehrkosten, etwa aus der Demontage konventioneller Messeinrichtungen oder dem Zubau von konventionellen Zählern – ist individuell und im Einzelfall zu prüfen.

In der Regel veröffentlichen die Regulierungsbehörden vor der Frist zum 30.06. weitere Hinweise zu den anstehenden Antragsverfahren (Rundmails, Internetveröffentlichungen etc.). Diese Verlautbarungen und Hinweise bzw. die weitere Konkretisierung der Datenabfragen (Erhebungsbögen) sind bei der Bearbeitung der Anträge unbedingt zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund vielfach noch ausstehender und insbesondere für das Antragsverfahren zum Regulierungskonto relevanter Genehmigungsbescheide (z. B. Festlegung zur Erlösobergrenze, Regulierungskonten und Kapitalkostenaufschläge der Vorjahre etc.) erlangen die Antragsverfahren eine immer höhere Komplexität. Bei Fragen zur Antragstellung im Allgemeinen, zur im Einzelfall individuell geprägten Datenaufbereitung und zur Umsetzung in den Antragsunterlagen unterstützen wir Sie daher gerne.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141 thorsten.ressin@infoplan.de

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann Tel.: +49 211 5235-158 felix.hiltmann@infoplan.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

November- und Dezemberhilfe 2020 | Erhöhung des Höchstbetrags der "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020"

Angesichts des Ausbruchs von COVID-19 hat die Europäische Kommission mitgeteilt, Beihilfen zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 3 lit. b) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen.

Die "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" bildet die Grundlage für die November- und Dezemberhilfe, wodurch die von der im November 2020 und Dezember 2020 angeordneten Schließung betroffenen Unternehmen finanziell unterstützt werden sollen.

Antragsberechtigt sind auch vom Lockdown betroffene Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht entscheidend (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, FAQ zur Novemberhilfe, Punkt 5.4).

Mittlerweile wurde die "Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" ("Kleinbeihilfenregelung") erlassen. Die Rechtslage stellt sich weiterhin sehr dynamisch dar, insbesondere was den Höchstbetrag der zu gewährenden Kleinbeihilfen angeht.

§ 1 Abs. 1 der Kleinbeihilfenregelung ermöglicht es nun, Kleinbeihilfen an ein Unternehmen/einen Unternehmensverbund bis zu einem Höchstbetrag von 1,8 Mio. EUR zu gewähren.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie könne man bei Einhaltung der Kumulierungsvorschriften, insbesondere nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ("De-minimis-VO"), Kleinbeihilfen und De-minimis-Beihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 2 Mio. EUR pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Sinne des Beihilferechts gewähren (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, FAQ zu Beihilferegelungen, I. 3.).

Allerdings ist bisher nicht abschließend rechtssicher geklärt, inwiefern eine pauschale Addition der in Betracht kommenden Höchstgrenzen einer Beihilfe nach der Kleinbeihilfenregelung von 1,8 Mio. EUR und 200.000 EUR in drei Steuerjahren nach der De-minimis-VO möglich ist. Denn Art. 5 Abs. 2 der De-minimis-VO stellt klar heraus, dass De-minimis-Beihilfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden dürfen, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird. Wenn man dies zugrunde legt, spricht unserer Ansicht nach vieles dafür, dass der Höchstbetrag von 1,8 Mio. EUR nicht überschritten werden darf und erhaltene Beihilfen nach der De-minimis-VO bei einer Kumulierung anzurechnen sind.

Es bleibt weiterhin abzuwarten, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen, welche bei der Beantragung der November- und Dezemberhilfe 2020 zu wahren sind, konkretisiert und dadurch auch mehr Rechtssicherheit schafft.

Die Entwicklungen, auch im Hinblick auf zukünftige Förderprogramme, sind angesichts der bestehenden Corona-Pandemie und des anhaltenden Lockdowns weiterhin zu beobachten und zu sondieren.

Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch Tel.: +49 211 5235-175

julian. faasch@es-rechtsanwaltsgesellschaft

RAin Isabell Praefke Tel.: +49 211 5235-128

is abell. praefke @es-rechts an waltsgesellschaft. de

OLG Düsseldorf | Zur Reichweite des Akteneinsichtsrechts im Konzessionsvergabeverfahren

In seiner Entscheidung befasste sich das OLG Düsseldorf (Urt. v. 04.11.2020, Az. 27 U 3/20) mit den Voraussetzungen für die Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz ("EnWG") sowie den Verpflichtungen der Gemeinde hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Sachverhalt

Der unterlegene Bieter (Verfügungskläger) hat, nachdem er von der Gemeinde (Verfügungsbeklagte) dahingehend informiert wurde, dass der Zuschlag hinsichtlich der Stromkonzession auf das Angebot eines anderen Bieters (Nebenintervenient) erteilt werden soll, Akteneinsicht nach § 47 Abs. 3 EnWG beantragt. Die Gemeinde hatte im Rahmen dieser Akteneinsicht das Angebot des obsiegenden Bieters sowie sich darauf beziehende Teile des Auswertungsvermerks weitgehend geschwärzt zur Verfügung gestellt.

Der unterlegene Bieter ist der Ansicht, dass ihm ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht zustehe und er durch die nur eingeschränkte Akteneinsicht unbillig behindert worden sei. Dies könne auch nicht durch den pauschalen Hinweis der Gemeinde auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entfallen. Die Gemeinde argumentierte insbesondere mit dem mangelnden Rechtsschutzbedürfnis des Bieters, da letzterer noch keine inhaltlichen Rügen erhoben habe.

Entscheidung

Die Gemeinde hat einem am Verfahren beteiligten Bieter zur Vorbereitung einer Rüge auf Antrag gemäß § 47 Abs. 3 EnWG Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Akteneinsichtsrecht sei nach Auffassung des Gerichts insbesondere nicht von zuvor erhobenen inhaltlichen Rügen abhängig. Das Akteneinsichtsrecht diene nämlich erst zur Vorbereitung einer solchen Rüge.

Die Akteneinsicht sei jedoch nicht unbeschränkt zu gewähren, sondern nur in Bezug auf die Aktenbestandteile, die für die Auswahlentscheidung von Relevanz seien. Auch bedürfe es unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit nicht immer der Akteneinsicht in das Angebot des obsiegenden Bieters. Eine Akteneinsicht in das Angebot des obsiegenden Bieters sei nur dann vonnöten, wenn die Einsichtnahme in den Auswertungsvermerk der Gemeinde nicht ergiebig sei, also für die Frage nach dem "ob" und dem "wie" der Erhebung einer Rüge nicht ausreiche.

Was die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffe, sei die Gemeinde nicht daran gebunden, welche Angebotsinhalte der obsiegende Bieter als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gekennzeichnet habe. Die Gemeinde habe die Angaben des Unternehmens zur Geheimhaltungsbedürftigkeit vielmehr selbstständig zu

prüfen und danach, soweit auch nach ihrer Rechtsauffassung Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorliegen, eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Ihr Ansprechpartner RA Dr. Julian Faasch Tel.: +49 211 5235-175

julian.faasch@es-rechtsanwaltsgesellschaft.de

In eigener Sache

INFOPLAN und IBK mit Niederlassungen in Stuttgart | Prokura für Herrn Sebastian Meier

Wir freuen uns, Ihnen organisatorische und personelle Veränderungen am Standort Stuttgart mitteilen zu dürfen:

Gerade die Verzahnung von Jahresabschlussprüfung und Beratung hat in den letzten Jahren wesentlich zum Erfolg der EversheimStuible Unternehmensgruppe beigetragen. So können wir aus einer Hand Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratung anbieten. Um den eingeschlagenen Weg der interdisziplinären Zusammenarbeit noch konsequenter zu gehen, haben wir im Februar am Standort Stuttgart "offizielle" Niederlassungen von INFOPLAN und IBK errichtet.

Wir freuen uns, mit Herrn M.Sc. Sebastian Meier dieser organisatorischen Veränderung auch ein Gesicht geben zu können. Herr Meier wird als Prokurist die Niederlassung gemeinsam mit Herrn WP Dipl.-Wirt.-Inf. Andreas Schnäbele führen.



Sebastian Meier Master of Science



Herr Sebastian Meier hat sich in den vergangenen fünfeinhalb Jahren in unserer Unternehmensgruppe insbesondere auf Regulierungsfragen spezialisiert. Gerade auch durch den persönlichen Kontakt zu den Regulierungsbehörden in Baden-Württemberg und Hessen steht Ihnen Herr Meier als Ansprechpartner für die kommenden Kostenprüfungen, in allen Regulierungsfragen aber auch bei betriebswirtschaftlichen oder technischen Anliegen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Herrn Sebastian Meier in seiner neuen Funktion einen guten Start, Geschick und viel Erfolg.

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier Tel.: +49 211 5235-114 Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@infoplan.de

WP Dipl.-Wirt.-Inf. Andreas Schnäbele

Tel.: +49 711 99340-23

andreas.schnaebele@es-treuberater.de

Herr Andreas Schnäbele ist Mitglied im Energiefachausschuss (EFA) des IDW

Seit Anfang des Jahres ist Herr WP Dipl.-Wirt.-Inf. Andreas Schnäbele Mitglied des Energiefachausschusses (EFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Wir freuen uns sehr, dass Herr Schnäbele das IDW in fachlichen Fragestellungen unterstützt und so aktiv bei der Gestaltung von Prüfungsstandards und sonstigen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung von Energieversorgungsunternehmen mitwirkt.



Andreas Schnäbele WP Dipl.-Wirt.-Inf.

Die IDW Fachausschüsse verfolgen die nationalen und internationalen Entwicklungen im jeweiligen Aufgabenbereich. Sie haben die Aufgabe, die einheitliche Behandlung von branchen- oder fachspezifischen Fragen und das

gemeinsame Vorgehen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer in den Bereichen Assurance (einschließlich Abschlussprüfung), Reporting und Advisory (insb. zu Fragen der Unternehmensbewertung, Sanierung und Insolvenz sowie anderer betriebswirtschaftlicher Aspekte) im jeweiligen Aufgabenbereich zu fördern und so Grundsätze ordnungsmäßiger Berufsausübung festzustellen.

Die Arbeit der Fachausschüsse betrifft u. a. Fragestellungen, die in der Praxis bislang unterschiedlich beantwortet werden und neu auftretende Problembereiche ggf. unter

Berücksichtigung branchenspezifischer Besonderheiten. Die Fachausschüsse identifizieren mögliche strategische Projekte des IDW und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Festlegung von fachlichen Positionen und bei Eingaben zum allgemeinen Standardsetting und zu gesetzlichen Vorhaben.

Neue Mitarbeiter/innen



Felix Weissinger Master of Arts

Seit dem 1.1.2021 erweitert Herr Felix Weissinger als Assistent im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung das Team der EversheimStuible Treuberater GmbH am Standort Stuttgart.



Ingmar Friedrich Master of Science

Seit dem 15.1.2021 unterstützt Herr Ingmar Friedrich als Consultant unser neues INFOPLAN-Team am Standort Stuttgart.



Büsra Acar Bachelor of Arts

Frau Büsra Acar ist seit dem 1.2.2021 am Standort Düsseldorf der EversheimStuible Treuberater GmbH als Assistentin im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig.



Marion Busch

Seit dem 15.2.2021 unterstützt Frau Marion Busch am Standort Stuttgart das Sekretariat sowie die Berichtsabteilung der EversheimStuible Treuberater GmbH.



Arnulf VossenDiplom-Kaufmann

Herr Arnulf Vossen erweitert als Prüfungsleiter seit dem 1.3.2021 das Team der EversheimStuible Treuberater GmbH am Standort Düsseldorf im Bereich Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

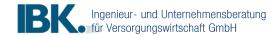
Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6 40547 Düsseldorf Telefon +49 211 5235-01

Telefax +49 211 5235-01

E-Mail duesseldorf@es-treuberater.de





ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1 70176 Stuttgart

Telefon +49 711 99340-0 Telefax +49 711 99340-40

E-Mail stuttgart@es-treuberater.de

Stand: März 2021

EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.